



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS - Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 2064, D-53743 Sankt Augustin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Büro AI IG I2
Robert- Schumann- Platz 3
53175 Bonn

Per E- Mail:

[REDACTED]

CC:

[REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: Er
Unsere Nachricht
vom:

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum:

11. Februar 2021

ZIV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU zur Änderung der 1. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 19.01.2021 Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Mit dem Vorhaben, die Ableitbedingungen in § 19 für feste Brennstoffe hinsichtlich einer größeren Novelle der 1. BImSchV vorzuziehen, sind wir einverstanden. Wir stimmen auch zu, in dieser „kleinen“ Novelle die Ableitbedingungen nur für neu errichtete Feuerungsanlagen zu behandeln. Hierauf bezieht sich auch unser Vorschlag für eine Fallunterscheidung, zu der wir Stellung nehmen.

Das Problem der Luftverunreinigung durch Staubemissionen aus der Holzverbrennung hat sich durch die Einführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in den letzten Jahren deutlich reduziert. Die 1. BImSchV hat die Grenzwerte für neue Festbrennstofffeuerungen in zwei Stufen (2010 und 2015) erheblich verschärft und regelt für Altanlagen Übergangsfristen, die bis zum Jahr 2025 greifen. Seither haben sich nach Aussage des Umweltbundesamtes (UBA) die Staubemissionen aus Holzfeuerungen deutlich verringert.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
FAX: 02241 3407-10
Mail: ziv@schornsteinfeger.de
Web: www.schornsteinfeger.de

Raiffeisenbank St. Augustin eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
USt-IdNr.: DE 119 355 392

Der Trend bei den Staubemissionen ist bei Holzfeuerungen seit 2010 absolut und relativ rückläufig. Durch zusätzliche über die 1. BImSchV angestoßene Maßnahmen wie beispielsweise Aufklärung und Beratung der Betreiber und sowie die Prüfung des Brennstoffs durch das Schornsteinfegerhandwerk, ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Die Bundesregierung fördert durch die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) die Verwendung der erneuerbaren Energie Holz im Gebäudebereich. Holz steht für 65 % der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Es ist nahezu CO₂-neutral und wird zu ca. 90 % als heimische Ressource aus den nachhaltig bewirtschafteten Wäldern Deutschlands gewonnen. Die thermische Verwertung von Holz findet derzeit in ca. 11 Mio. Einzelraumfeuerstätten und in ca. 0,9 Mio. hydraulischen Heizungen statt.

Der ZIV setzt sich für den beschleunigten Austausch veralteter Holzfeuerstätten sowie den Einbau moderner emissionsarmer und effizienter Holzfeuerstätten, die die Anforderungen nach der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen bzw. übertreffen, ein. Eine verstärkte Nutzung von Holz trägt wesentlich zur Zielerreichung der Bundesregierung beim Klima- und Ressourcenschutz bei. Diese Zielsetzung ist identisch mit der Zielsetzung der Bundesregierung, die den Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt weiter erhöhen möchte, bei gleichzeitiger Absenkung von Emissionen und Immissionen.

Stellungnahme zum Entwurf

In der Entwurfsfassung wird in § 19 **Abs. 1** bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe die Austrittsöffnungen von Schornsteinen z.T. deutlich höhere Anforderungen gestellt als nach der bisher geltenden 1. BImSchV.

Eine Unterscheidung zwischen den Fällen

- der Errichtung einer Feuerungsanlage in einem Neubau (**Fall 1**), und
- der Errichtung einer Feuerungsanlage ab in Kraft treten der Neufassung in einem bestehenden Gebäude (**Fall 2**) ist aktuell **nicht** Gegenstand des Referentenentwurfs. Wir sind jedoch der Meinung, dass eine unterschiedliche Bewertung der zuvor genannten Fälle dringend notwendig ist.

Bewertung Fall 1

„Errichtung einer Feuerungsanlage in einem Neubau bzw. zu errichtetes Gebäude“:

Die in dem vorliegenden Entwurf des BMU geforderten Anforderungen sind aus Sicht des ZIV im Grundsatz vertretbar.

Zur Klarstellung sollte folgende Formulierung verwendet werden:

„...die in Gebäuden installiert werden dessen Bauantrag bzw. Bauanzeige nach dem ...
[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]
eingereicht wird, muss...“

Bewertung Fall 2

„Errichtung einer Feuerungsanlage in einem bestehenden Gebäude (ab in Kraft treten der Neufassung)

Die Anforderungen an die Austrittsöffnung der Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sollten (sofern möglich) grundsätzlich analog zu den Anforderungen bei der Errichtung einer Feuerungsanlage in einem Neubau sein („firstnah angeordnet“ und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen).

Zur Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung vor:

„...die in Gebäuden installiert werden dessen Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] gestellt wurden, muss...“

Da die nachträgliche Errichtung einer „firstnah angeordneten“ Austrittsöffnung von Schornsteinen aber nicht in allen Fällen ohne einen erheblichen Aufwand realisiert werden kann, sollten für die nachfolgend aufgeführten Fälle die bisherigen Anforderungen an die Austrittsöffnung von Schornsteinen übernommen werden.

Für den **Fall 2** sind nach unserer Meinung folgende Ausnahmen erforderlich:

- Für Feuerungsanlagen mit einer kleinen Wärmeleistung bis max. 8 Kilowatt, die mit besonders emissionsarmer Technik wie z. B. einem Abscheider/ Filter, einem Katalysator oder Verbrennungsluft- oder Abbrandregelung ausgestattet sind; technische Mindestanforderungen für Abscheider findet man z.B. in VDI 3670 „Nachgeschaltete Staubminderungseinrichtungen für Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe“
- Feuerungsanlagen, bei denen ein gelegentlicher Betrieb (nicht mehr als an acht Tagen pro Monat für fünf Stunden) vorgesehen ist.
- Besonders emissionsarme Feuerungsanlagen, z.B. mit Brennwerttechnik, Staubabscheider oder Abbrandregelung

Unabhängig davon, ob es sich um ein neu errichtetes oder bestehendes Gebäude handelt, halten wir es für erforderlich, dass bei Feuerungsanlagen, die in oder an Gebäuden errichtet werden sollen und die sich in sogenannter „Alleinlage“ befinden (z. B. landwirtschaftliche Anwesen, Einzelhäuser), die bisherigen Regelungen unverändert fortbestehen. Die Definition der „Alleinlage“ müsste in § 2 Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Zu § 19 **Abs. 1, letzter Satz**: „Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.“

Für uns stellt sich die Frage, wer feststellt, ob schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden? Es fehlt auch eine Klarstellung, nach welchem Verfahren festgestellt wird, ob schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden. Aus unserer Sicht wäre es ein unangemessen hoher Aufwand, vor jeder Errichtung einer Feuerungsanlage eine Beurteilung nach VDI 3781-4 durchzuführen. In der Vergangenheit hat sich bewährt, Vorgaben für die Ausführung der Schornsteinmündungshöhe über Dach festzulegen, und Beurteilungen nach VDI 3781-4 nur dann vorzunehmen, wenn eine Abgasbelästigung bei der zuständigen Behörde vorlag.

Zu § 19 **Abs. 2** „Wesentliche Änderung der Feuerungsanlagen, die vor der Neufassung errichtet und in Betrieb genommen wurde“.

Nach unserer Auffassung müsste in diesem Absatz eine Klarstellung erfolgen, dass eine wesentliche Änderung nach § 2 Nr. 16 gemeint ist. Der Austausch eines Heizkessels und in diesem Sinne gleichlautend einer Einzelraumfeuerungsanlage, ist demnach eine wesentliche Änderung, und fällt unter die Regelungen in Abs. 2. Im vorliegenden Entwurf ist die Unterscheidung, was unter die neue Regelung fällt, nicht klar definiert und führt zu unterschiedlichen Bewertungen.

Aus unserer Sicht besteht durch die beabsichtigten Änderungen in § 19 Abs. 1 für die Bürger finanziell eine deutliche Mehrbelastung, wenn aus baulichen Gründen der Schornstein nicht am First, bzw. firstnah münden kann.

Als Anlage erhalten sie eine bildliche Darstellung des derzeit vorliegenden Referentenentwurfs. Daraus ist ersichtlich, wie hoch Schornsteine sein müssten bzw. in welchen Bereichen der Bau von Schornsteinen nahezu ausgeschlossen wird. Baurechtlich und statisch sind Höhen über Dach nur begrenzt möglich (ca. 3 m Höhe über Dach).

Wenn eine firstnahe Anordnung nicht möglich ist, sollten technische Lösungen zur Minderung von Emissionen eine Ausnahme der erhöhten Anforderungen an Schornsteinhöhen mit sich bringen. Lt. Aussage der Industrie mit namhaften Herstellern sind wirksame Emissionsminderungstechniken in der Entwicklung, die über den heutigen Stand bei z.B. Abscheidern hinausgehen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -



Präsident



Vorstand Technik

Bilder zur Darstellung:

Bild 1: Dachneigung 60°, Abstand zum First: ca. 2 Meter, Schornsteinhöhe über Dach: ca. 5,5 Meter (nicht möglich ohne Tragmast oder zusätzlicher Abspannung)

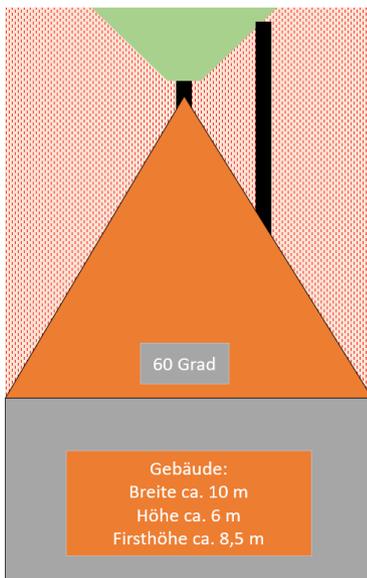


Bild 2: Dachneigung 45°, Abstand zum First: ca. 2 Meter, Schornsteinhöhe über Dach: ca. 4,5 Meter (nicht möglich ohne Tragmast oder zusätzliche Abspannung)

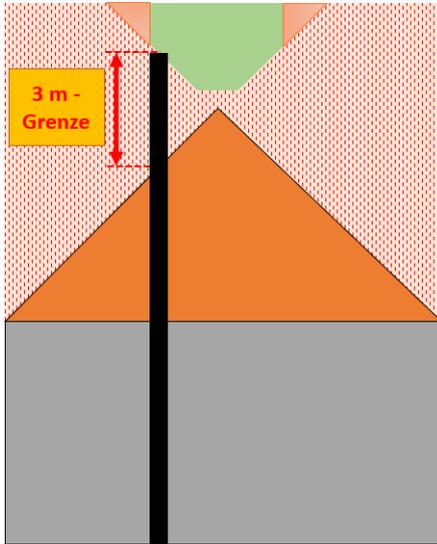


Bild 3: Dachneigung 20°, Abstand zum First: ca. 2 Meter, Schornsteinhöhe über Dach: ca. 3 Meter

